



Bundesvertretung
Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und
Staatsanwälte

An das
Präsidium des Nationalrates
(<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>)

Bundesministerium Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und Sport
GZ 2025-0.439.687
medienrecht@bmwkms.gv.at

Wien, am 13. Oktober 2025

Bundesministerium für Justiz
keine Geschäftszahl
team.pr@bmj.gv.at

Entwurf eines EMFG-Begleitgesetzes (EMFG-BegG);

BMWKMS-GZ 2025-0.439.687.

Zum genannten Entwurf eines EMFG-Begleitgesetzes – EMFG-BegG (Bundesgesetz, mit dem das ORF-Gesetz, das Mediengesetz, das KommAustria-Gesetz, das Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das Kartellgesetz und das Wettbewerbsgesetz geändert werden sollen) nimmt die GÖD-Bundesvertretung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wie folgt Stellung:

Gemäß § 26a Abs 3 ORF-G idF des Entwurfs sollen „über Streitigkeiten wegen einer vorzeitigen Abberufung [eines/einer Generaldirektors/Generaldirektorin oder von Direktor:innen ...] die ordentlichen Gerichte“ entscheiden.

Gemäß § 26a Abs 1 ORF-G sollen „die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor und die Direktorinnen bzw. Direktoren“ von ihrer Funktion vorzeitig abberufen werden können.

Letztere („die Direktoren“) sind in §§ 24 f ORF-G ohne jede Differenzierung und gemeinsam mit Landesdirektoren genannt, definiert und in ihren Aufgaben umschrieben. Es stellt sich die Frage, ob auch Landesdirektorinnen und -direktoren vom geplanten § 26a ORF-G erfasst sein sollen oder (warum) nicht?

Ansprüche gegen einen – betreffend Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit einem „Vorstand einer Aktiengesellschaft“ gleichgestellten – Generaldirektor sind nach geltendem § 22 Abs 4 ORF-G vor den ordentlichen Gerichten nach den Bestimmungen der ZPO geltend zu machen. Bezüglich Direktorinnen und Direktoren sowie betreffend Landesdirektoren und -direktorinnen ist eine solche Bestimmung bisher nicht zu erblicken.

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis der geplante § 26a Abs 3 ORF-G dazu – in Ansehung des Generaldirektors, der Direktorinnen und Direktoren oder der Landesdirektoren bzw Landesdirektorinnen - steht?

Die Abberufung nach § 26a ORF-G soll wohl – folgt man einer Analogie der §§ 19 ff ORF G zum Gesellschaftsrecht – die gesellschaftsrechtliche Beendigung der Geschäftsführungsfunktion regeln, und nicht auch damit allenfalls zusammenhängende privatrechtliche Aspekte, wie etwa den Anstellungsvertrag oder dergleichen.

Es ist nicht erkennbar, welche konkreten Aspekte mit der Wortfolge „über Streitigkeiten wegen einer vorzeitigen Abberufung“ (§ 26a Abs 3 ORF-G idF des Entwurfs) gemeint sein sollen. Daran knüpfen aber auch Fragen der Zuständigkeit des betreffenden Gerichts (handelsrechtliche, arbeits- und sozialgerichtliche oder allgemeine zivilrechtliche Streitigkeit).

Ob hier – mangels anderer Zuständigkeitsbestimmung im ORF-Gesetz – (stets, so z.B. auch in inhaltlich arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten?) das Handelsgericht Wien bei „nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung“ (ZPO) abzuführenden Streitigkeiten gemeint ist (§ 42 ORF-G), erscheint unklar.

Es sollte gesetzlich klargestellt werden, was konkret Streitigkeiten „wegen“ einer vorzeitigen Abberufung iSd § 26a Abs 3 ORF-G sind. Sind damit Streitigkeiten „über“ die Abberufung gemeint? Oder geht es um Ansprüche (wessen?), die „aus“ der Abberufung geltend gemacht werden (vgl die ähnlich formulierten §§ 31b Abs 3, 31d Abs 3 ORF-G: „Ansprüche aus Abs ...“)? Vergleichbar besteht auch Unklarheit, wer mit wem worüber streitet, z.B: Der vorzeitig abberufene Generaldirektor gegen den ORF? Die überstimmte Minderheit des Stiftungsrates gegen die Mehrheit? Der ORF gegen den vorzeitig abberufenen Generaldirektor „wegen“ Kosten im Zusammenhang mit der Abberufung? Der Generaldirektor gegen den Stiftungsrat „wegen“ der seiner Ansicht nach unberechtigten Abberufung eines Direktors?

Zusammengefasst wäre eine Klarstellung wünschenswert, wer gegen wen welche Ansprüche aufgrund welcher Anspruchsgrundlage auf welchem Gerichtsweg verfolgen können soll.

Hinzu kommt, dass die wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) zu diesen den Gerichten zusätzlich übertragenen Aufgaben – trotz des bereits aktuell in hohem Ausmaß bestehenden Fehlbestandes an richterlichen Planstellen – keinerlei Ausführungen zum damit

verbundenen Mehraufwand im richterlichen Bereich enthält. Dies wäre aber schon aufgrund der nicht klar abgrenzbaren (siehe hiezu oben) Tragweite dieser neuen Bestimmung erforderlich. Zusätzliche Aufgaben – mögen sie in ihrer konkreten Auswirkung auch nicht exakt abschätzbar sein – erfordern zusätzliches richterliches Personal.

Um entsprechende Berücksichtigung wird ersucht.

Dr. Martin Ulrich
Vorsitzender